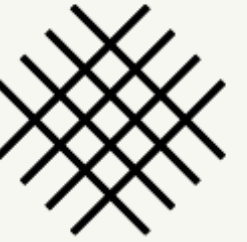


Das Herrenberg-Urteil – eine Einordnung

Sonja Laaser 27. Mai 2026



„Honorarkräfte rechtssicher zu beschäftigen, ist nahezu unmöglich geworden. Unternehmen und Auftragnehmer riskieren ihre Existenz.“

Florian Gontek über das Herrenberg-Urteil in: Spiegel-online vom 31.12.2025.



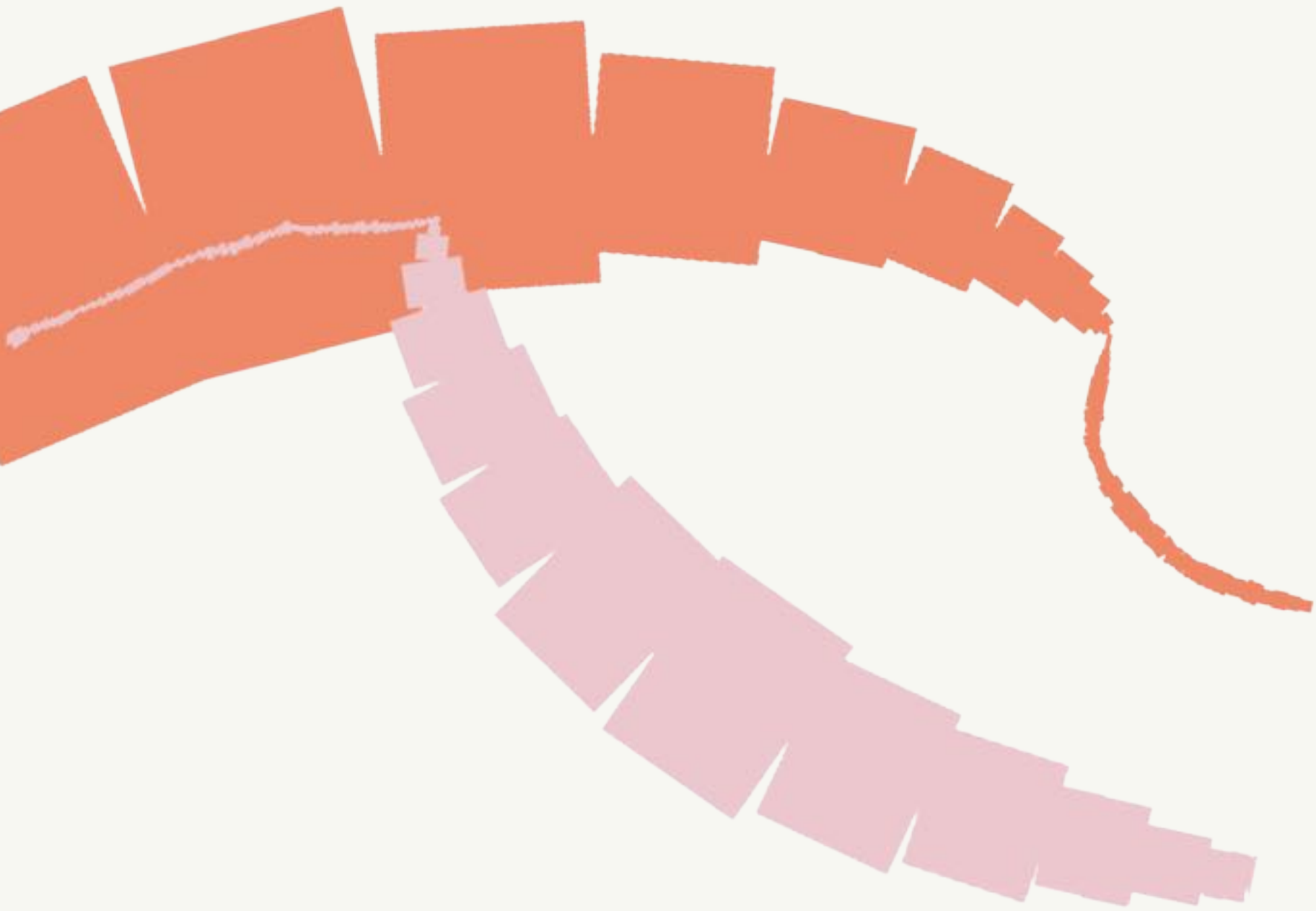
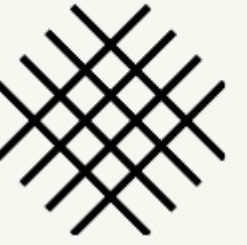
Eure Fragen

(Warum) könnte das Geschehen rund um das Herrenberg-Urteil auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise von freischaffenden Musiker:innen und Ensembles/Gruppen haben? Könnte das bisher übliche Engagieren von Musiker:innen auf Basis von Honorar-Verträgen problematisch werden? Müssen Musiker:innen, analog zu Musiklehrer:innen, möglicherweise zukünftig von Ensembles/Gruppen angestellt werden? Welche Szenarien sind denkbar, was ist realistisch? Welche Schritte können in der Praxis bereits jetzt prophylaktisch helfen (Vertragsgestaltung, Rechtsformen für Ensembles, politisches Engagement etc.)



A g e n d a

1. Sozialrechtliche Begriffsbestimmung
2. Das Herrenberg-Urteil: Auswirkungen und Risiken
 - a. Rechtliche Einordnung
 - b. Konsequenzen Anstellung
 - c. Risiko Sozialversicherung?
 - d. Risikoreduzierung und Vertragsgestaltung
3. Kulturpolitische Forderungen
4. Fragerunde

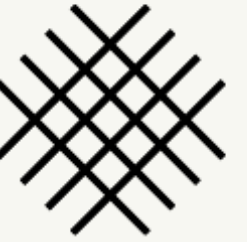


1. Sozialrechtliche Begriffsbestimmung



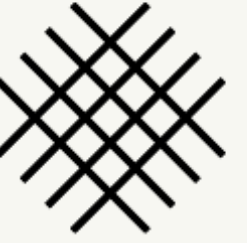
Begriffsbestimmung

Umgangssprachlich unterscheiden viele zwischen „freien“ und „festen“ Mitarbeiter:innen oder Angestellten und Honorarkräften. Rechtlich unterscheidet man zwischen einer abhängigen Beschäftigung, die sozialversicherungspflichtig ist, und einer selbstständigen Tätigkeit, die sozialversicherungsfrei ist. Im ersten Fall tragen Arbeitgeber:in und Beschäftigte die Kosten der Sozialversicherungsbeiträge (KV, RV, PV, AV) gemeinsam. Als selbstständige:r Tätige:r muss ich selbst Sorge für die soziale Absicherung tragen (Sonderfall KSK).



Begriffsbestimmung

- Gesetz und generelle Rechtsprechung
- Verwaltungsvorschriften
- Rechtsprechung Musiker:innen
- Verwaltungspraxis



Gesetz



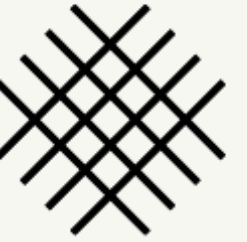


§ 7 SGB IV

„Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

§ 7 Abs. 1 SGB IV

Merkmale einer abhängigen Beschäftigung



Gerichtliche Kriterien (§ 7 SGB IV)

Eingliederung in den Betrieb

Weisung bezogen auf:

- Zeit
- Dauer
- Ort
- Art der Tätigkeit/Ausführung
- Arbeitsmaterial





BSG-Rechtsprechung

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht unterliegt.“

BSG, Urt. v. 20.03.2013 – B 12 R 13/10 R

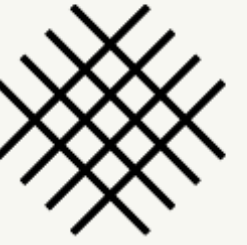


Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit

Gerichtliche Kriterien (Rechtsprechung)

- Unternehmensrisiko, z.B. erfolgsabhängige Vergütung, kein Ausfallhonorar
- Recht von Künstler:innen, sich durch Dritte vertreten zu lassen
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber:innen (z. B. Herrenberg-Urteil, nur wenn Vertragsverhältnis beeinflusst werden kann)
- Einsatz von Personal und keine Verpflichtung der persönlichen Ausübung der Tätigkeit
- Eigene Betriebsstätte
- Freie Gestaltung der Arbeit nach Ort, Zeit und Dauer





Verwaltungsvorschriften





DRV: Abgrenzungskatalog

Für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen vom 13.04.2010

„Gastspielverpflichtete Künstler, gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.“



DRV: Abgrenzungskatalog

Für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen vom 13.04.2010

„Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem Dirigenten, der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;



DRV: Abgrenzungskatalog

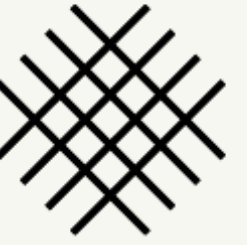
Für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen vom 13.04.2010

„Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Opernaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.“



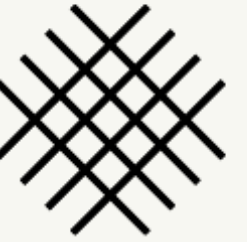
Zusammenfassung und Einordnung

- Musiker:innen eines Orchesters sind angestellt. Ausnahme für Aushilfen, wenn kaum Probenstage oder Starsolist:innen (zu vernachlässigen).
- Das System nach Abgrenzungskatalog stellt auf eine Anzahl von Tagen – bei Dirigenten fünf Tage – ab.
- Es findet sich keine Abgrenzung zwischen Stadt-/Staatstheater und Freier Szene.
- Nach rechtlicher Logik wäre dies auch nicht naheliegend.
- Es geht nicht darum, wo Du arbeitest, sondern wie Du arbeitest.



Rechtsprechung Musiker:innen

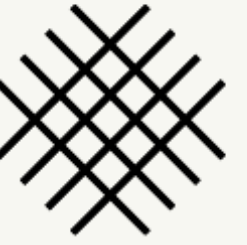




Verwaltungspraxis



DRV: Praxis Aushilfen an Stadt- und Staatstheater

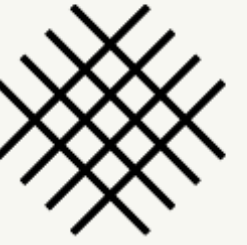


Die Praxis der DRV bei den Prüfungen ist uneinheitlich. Einige Prüfer:innen gehen noch von einer selbständigen Beschäftigung bei bis zu fünf oder sieben Probentagen aus. Andere tendieren dazu bereits bei einer Probe von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen.



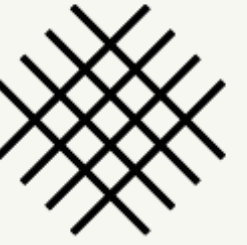
Zusammenfassung

- Prüfungen der DRV mit der Feststellung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bisher nur im Stadt- und Staatstheater bekannt.
- Dort sehr uneinheitliche Praxis bei null, sieben oder auch mehr Probentagen als selbständig eingestuft.

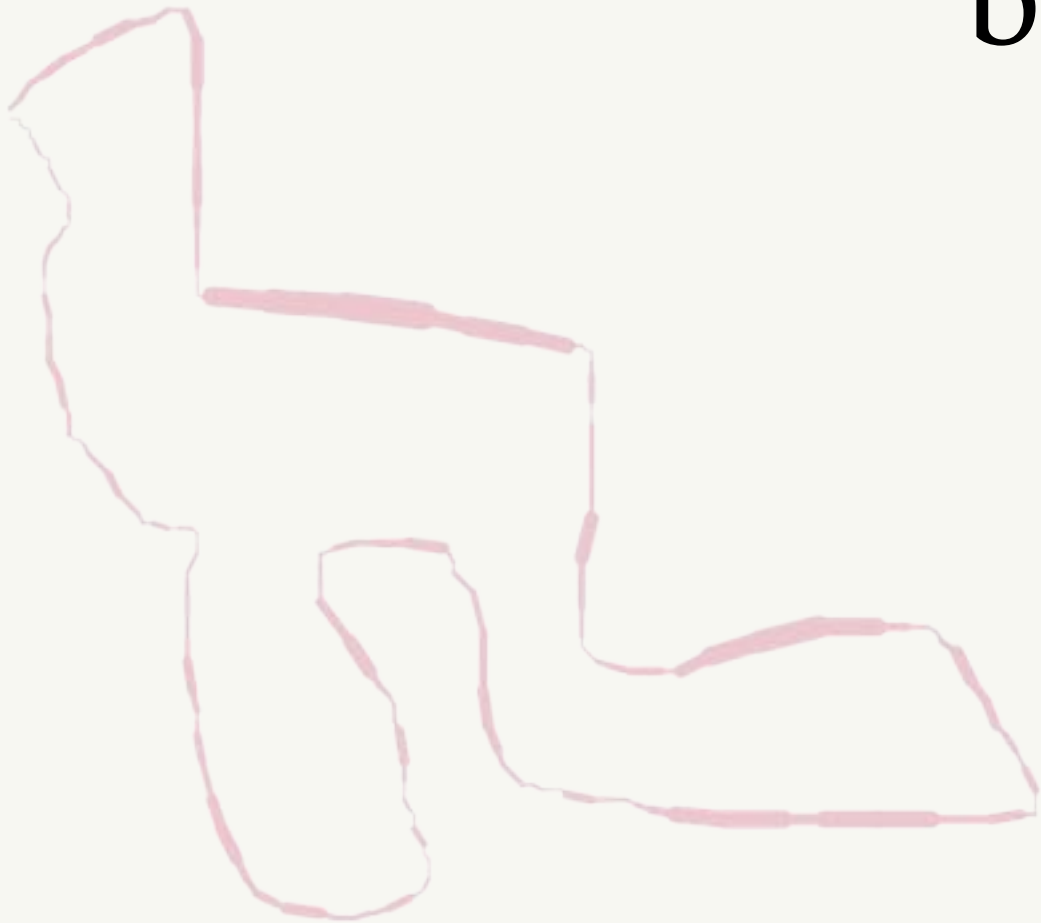


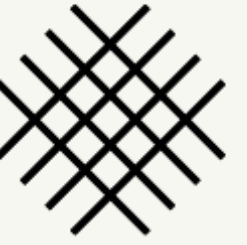
a. Rechtliche Einordnung





b. Konsequenzen Anstellung





Koalitionsvertrag



